

GEMEINDE Cappel

KREIS MARBURG LAHN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

M. 1 : 1000

Aufgrund der Bestimmungen des § 4 Bebauungsplangebiet (BauN) vom 21.6.11 (S. 341) in Verbindung mit der BaunVO vom 26.11.1985 (S. 1-12) und des Flächennutzungsplans (FlächN) vom 13.1.1965 (S. 21) sowie den § 4 der Zweifelschen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.12.1961 (S. 1-12) in Verbindung mit § 1 der BaunVO vom 26.11.1985 (S. 1-12) wird für das Bebauungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Cappel folgendes festgesetzt:

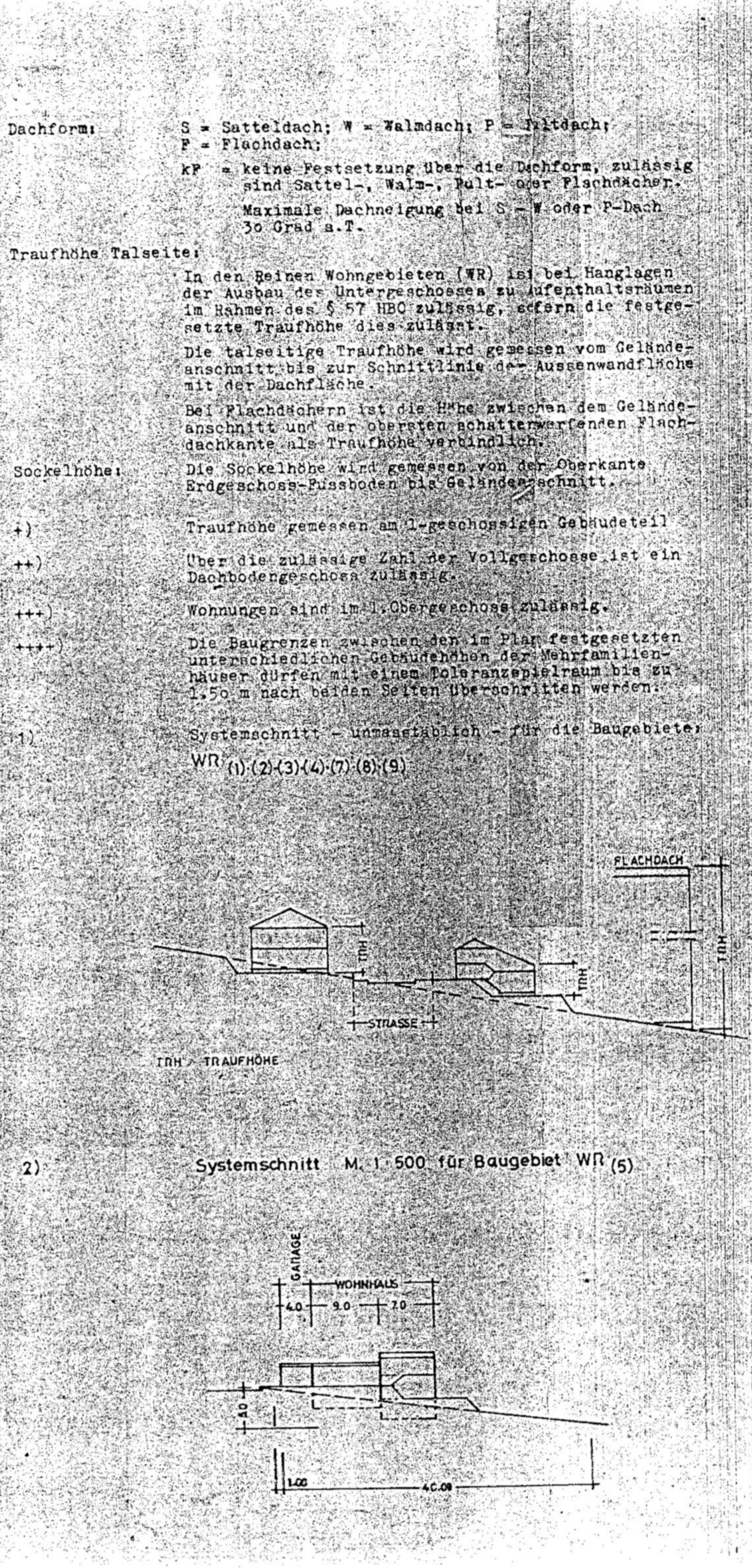
- Art der baulichen Nutzung**
 - WR: Reine Wohngebiete
 - WR(1): Reine Wohngebiete
 - WR(2): Reine Wohngebiete
 - WR(3): Reine Wohngebiete
 - WR(4): Reine Wohngebiete
 - WR(5): Reine Wohngebiete
 - WR(6): Reine Wohngebiete
 - WR(7): Reine Wohngebiete
 - WR(8): Reine Wohngebiete
 - WR(9): Reine Wohngebiete
 - WR(10): Reine Wohngebiete
 - WR(11): Reine Wohngebiete
 - WR(12): Reine Wohngebiete
 - WR(13): Reine Wohngebiete
 - WR(14): Reine Wohngebiete
 - WR(15): Reine Wohngebiete
 - WR(16): Reine Wohngebiete
 - WR(17): Reine Wohngebiete
 - WR(18): Reine Wohngebiete
 - WR(19): Reine Wohngebiete
 - WR(20): Reine Wohngebiete
 - WR(21): Reine Wohngebiete
 - WR(22): Reine Wohngebiete
 - WR(23): Reine Wohngebiete
 - WR(24): Reine Wohngebiete
 - WR(25): Reine Wohngebiete
 - WR(26): Reine Wohngebiete
 - WR(27): Reine Wohngebiete
 - WR(28): Reine Wohngebiete
 - WR(29): Reine Wohngebiete
 - WR(30): Reine Wohngebiete
 - WR(31): Reine Wohngebiete
 - WR(32): Reine Wohngebiete
 - WR(33): Reine Wohngebiete
 - WR(34): Reine Wohngebiete
 - WR(35): Reine Wohngebiete
 - WR(36): Reine Wohngebiete
 - WR(37): Reine Wohngebiete
 - WR(38): Reine Wohngebiete
 - WR(39): Reine Wohngebiete
 - WR(40): Reine Wohngebiete
 - WR(41): Reine Wohngebiete
 - WR(42): Reine Wohngebiete
 - WR(43): Reine Wohngebiete
 - WR(44): Reine Wohngebiete
 - WR(45): Reine Wohngebiete
 - WR(46): Reine Wohngebiete
 - WR(47): Reine Wohngebiete
 - WR(48): Reine Wohngebiete
 - WR(49): Reine Wohngebiete
 - WR(50): Reine Wohngebiete

Bebauungsgebiet	WR(1)	WR(2)	WR(3)	WR(4)	WR(5)
Bauweise	1	2	3	4	5
Geoschichtszahl (GZ)	04	04	04	04	04
bei 2 I	05	06	07	08	09
bei 2 II	10	11	12	13	14
Dachneigung (in °)	25-30°	25-30°	25-30°	25-30°	25-30°
Dachform	S	F	S	F	F
Mindesthöhe der Baugrundstücke (in m)	5,00m	5,00m	5,00m	5,00m	5,00m
Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm)	425 qm	550 qm	600 qm	600 qm	550 qm

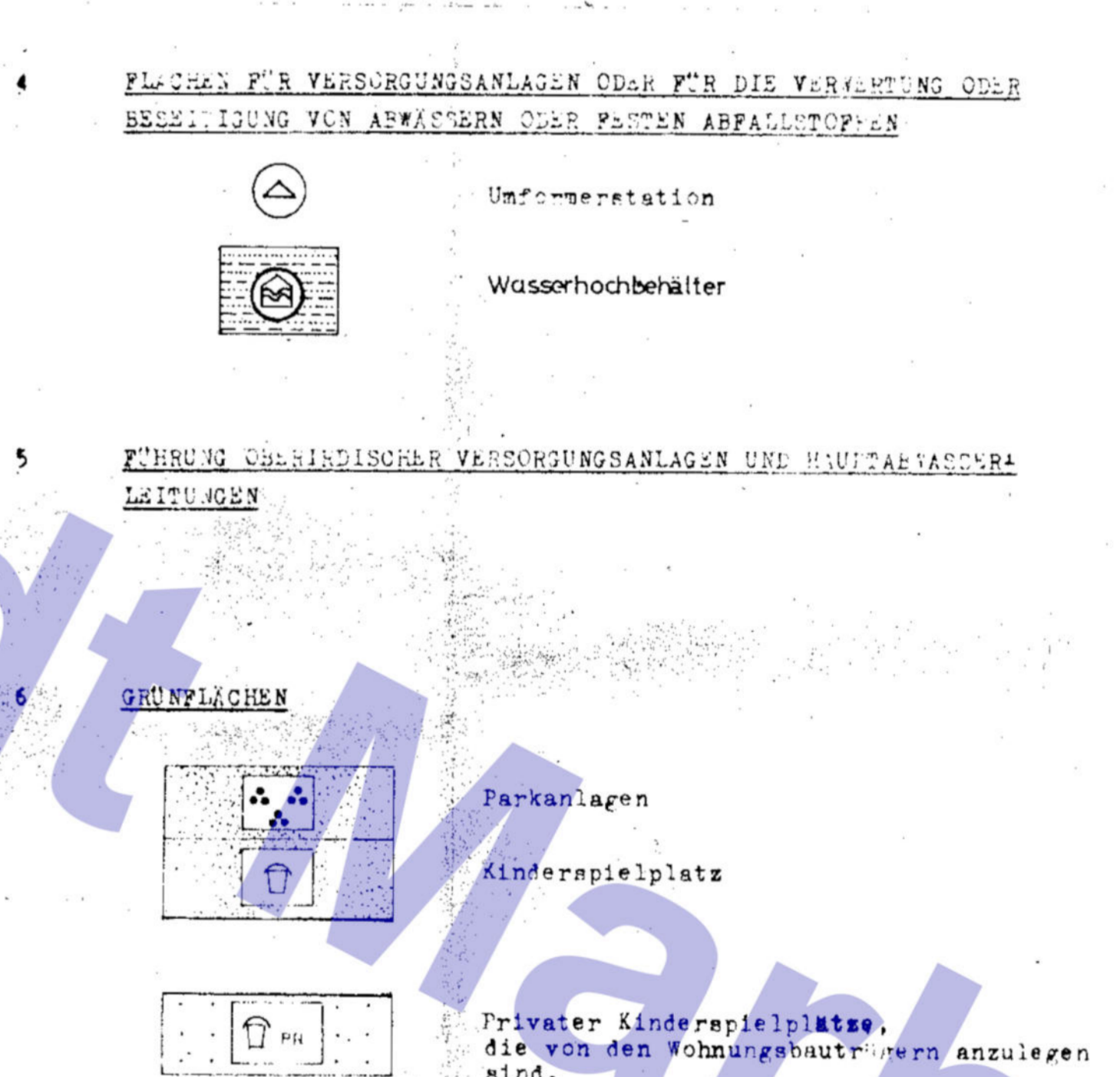
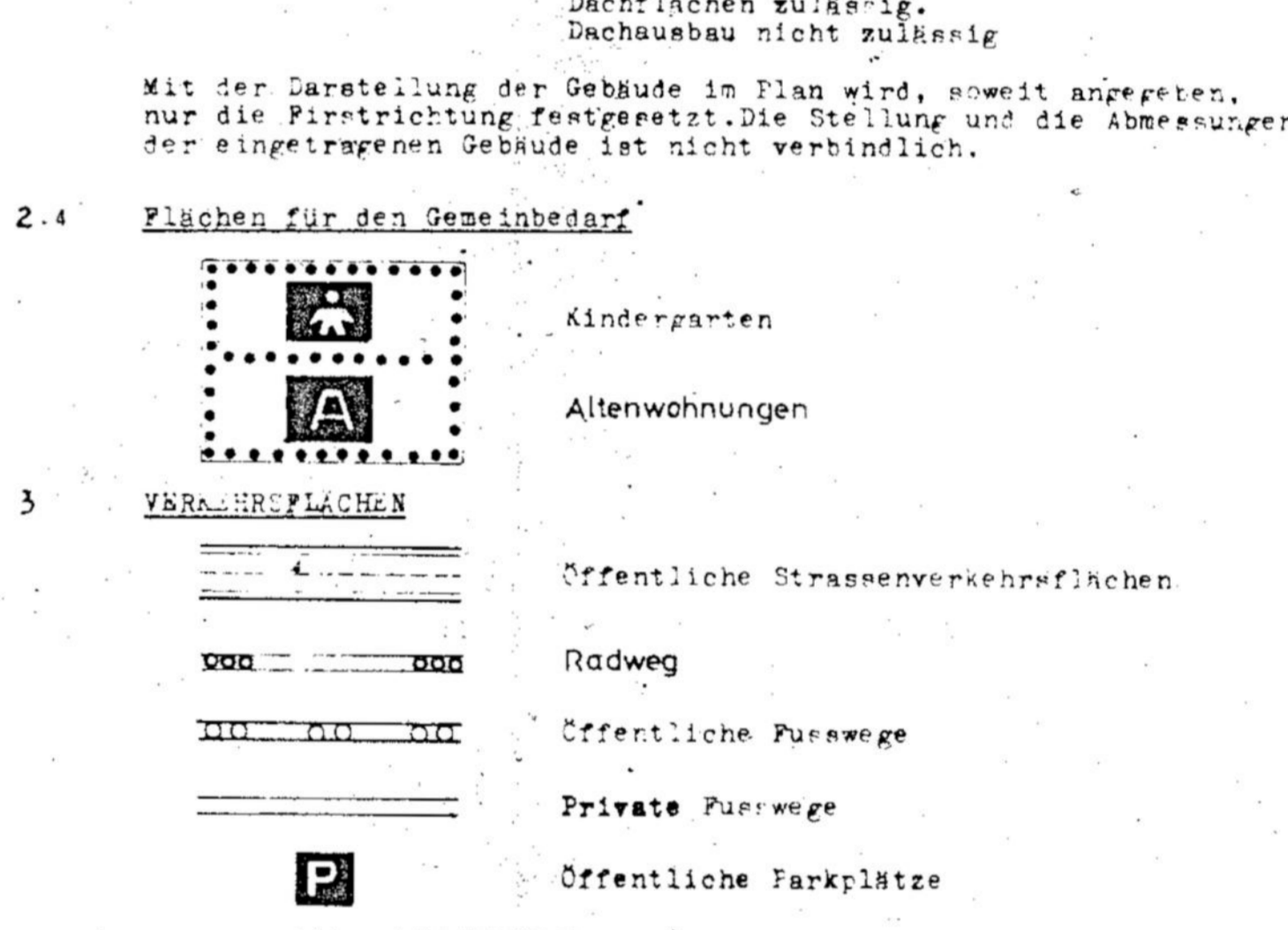
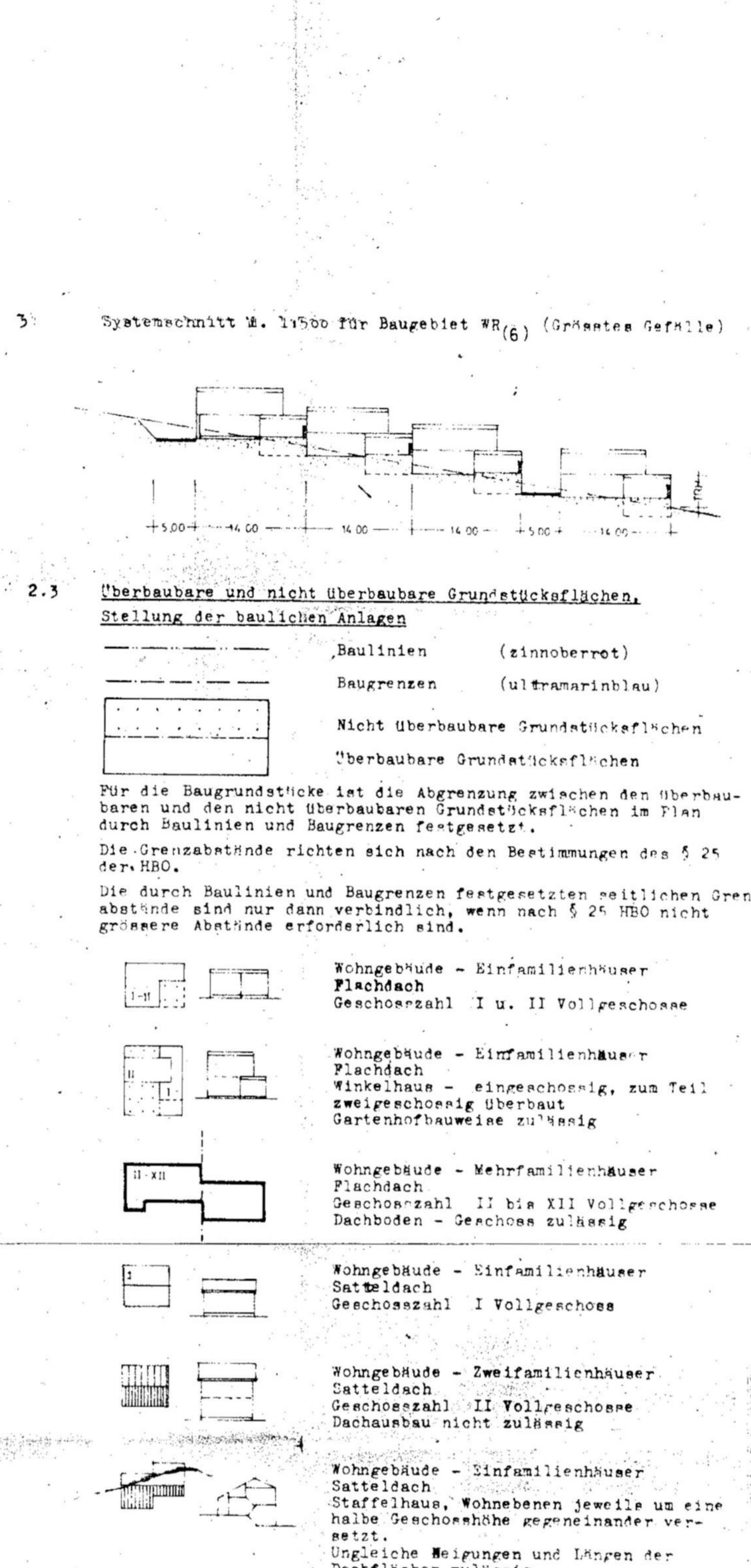
Bebauungsgebiet	WR(1)	WR(2)	WR(3)	WR(4)	WR(5)
Bauweise	1	2	3	4	5
Geoschichtszahl (GZ)	04	04	04	04	04
bei 2 I	05	06	07	08	09
bei 2 II	10	11	12	13	14
Dachneigung (in °)	25-30°	25-30°	25-30°	25-30°	25-30°
Dachform	F	F	F	F	F
Mindesthöhe der Baugrundstücke (in m)	5,00m	5,00m	5,00m	5,00m	5,00m
Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm)	270 qm	270 qm	250 qm	250 qm	250 qm
bei Baugruppen	5000 qm	4500 qm	5000 qm	3500 qm	3500 qm

- Art der baulichen Nutzung**
 - WR: Reine Wohngebiete
 - WR(1): Reine Wohngebiete
 - WR(2): Reine Wohngebiete
 - WR(3): Reine Wohngebiete
 - WR(4): Reine Wohngebiete
 - WR(5): Reine Wohngebiete
 - WR(6): Reine Wohngebiete
 - WR(7): Reine Wohngebiete
 - WR(8): Reine Wohngebiete
 - WR(9): Reine Wohngebiete
 - WR(10): Reine Wohngebiete
 - WR(11): Reine Wohngebiete
 - WR(12): Reine Wohngebiete
 - WR(13): Reine Wohngebiete
 - WR(14): Reine Wohngebiete
 - WR(15): Reine Wohngebiete
 - WR(16): Reine Wohngebiete
 - WR(17): Reine Wohngebiete
 - WR(18): Reine Wohngebiete
 - WR(19): Reine Wohngebiete
 - WR(20): Reine Wohngebiete
 - WR(21): Reine Wohngebiete
 - WR(22): Reine Wohngebiete
 - WR(23): Reine Wohngebiete
 - WR(24): Reine Wohngebiete
 - WR(25): Reine Wohngebiete
 - WR(26): Reine Wohngebiete
 - WR(27): Reine Wohngebiete
 - WR(28): Reine Wohngebiete
 - WR(29): Reine Wohngebiete
 - WR(30): Reine Wohngebiete
 - WR(31): Reine Wohngebiete
 - WR(32): Reine Wohngebiete
 - WR(33): Reine Wohngebiete
 - WR(34): Reine Wohngebiete
 - WR(35): Reine Wohngebiete
 - WR(36): Reine Wohngebiete
 - WR(37): Reine Wohngebiete
 - WR(38): Reine Wohngebiete
 - WR(39): Reine Wohngebiete
 - WR(40): Reine Wohngebiete
 - WR(41): Reine Wohngebiete
 - WR(42): Reine Wohngebiete
 - WR(43): Reine Wohngebiete
 - WR(44): Reine Wohngebiete
 - WR(45): Reine Wohngebiete
 - WR(46): Reine Wohngebiete
 - WR(47): Reine Wohngebiete
 - WR(48): Reine Wohngebiete
 - WR(49): Reine Wohngebiete
 - WR(50): Reine Wohngebiete

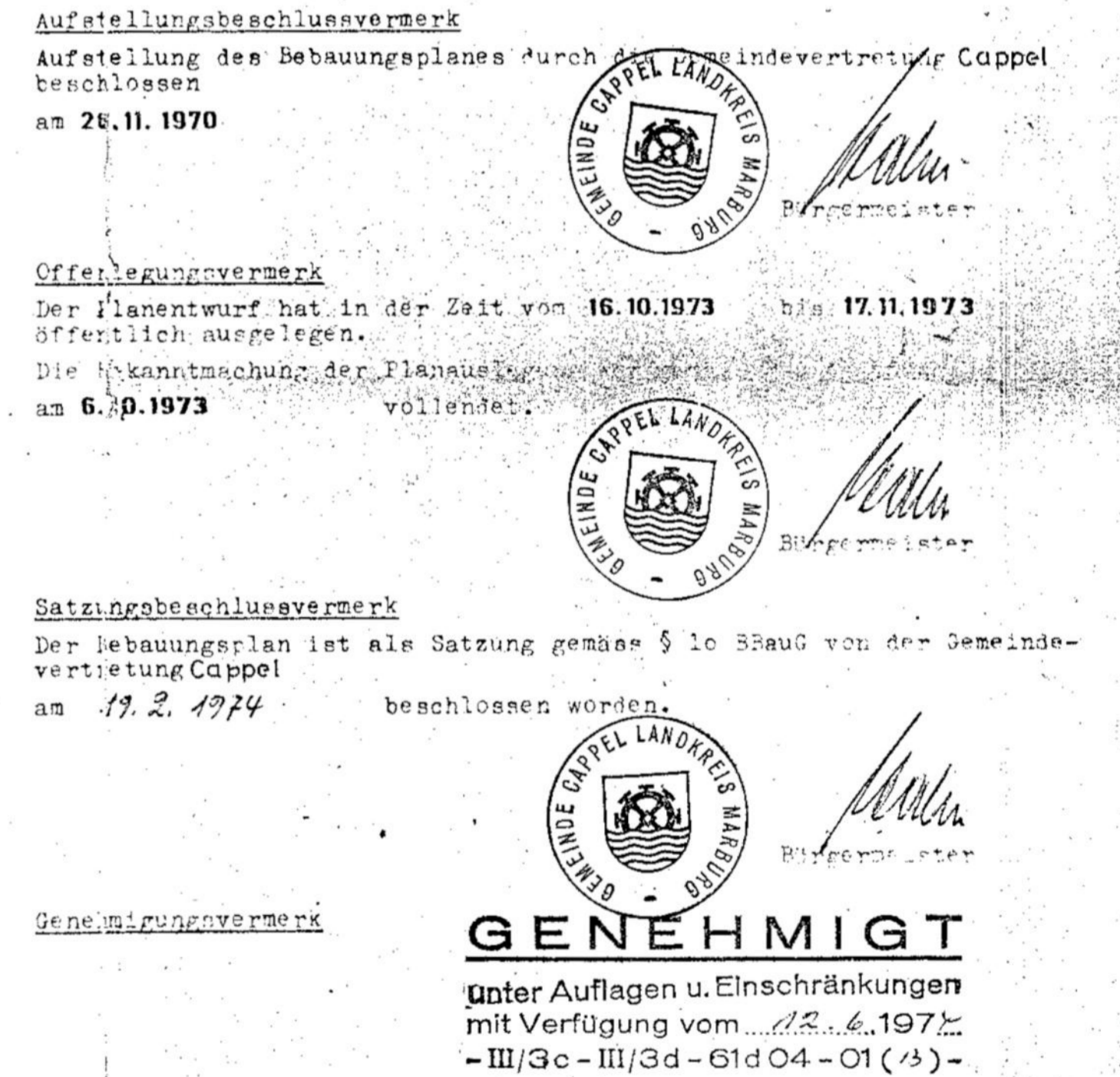
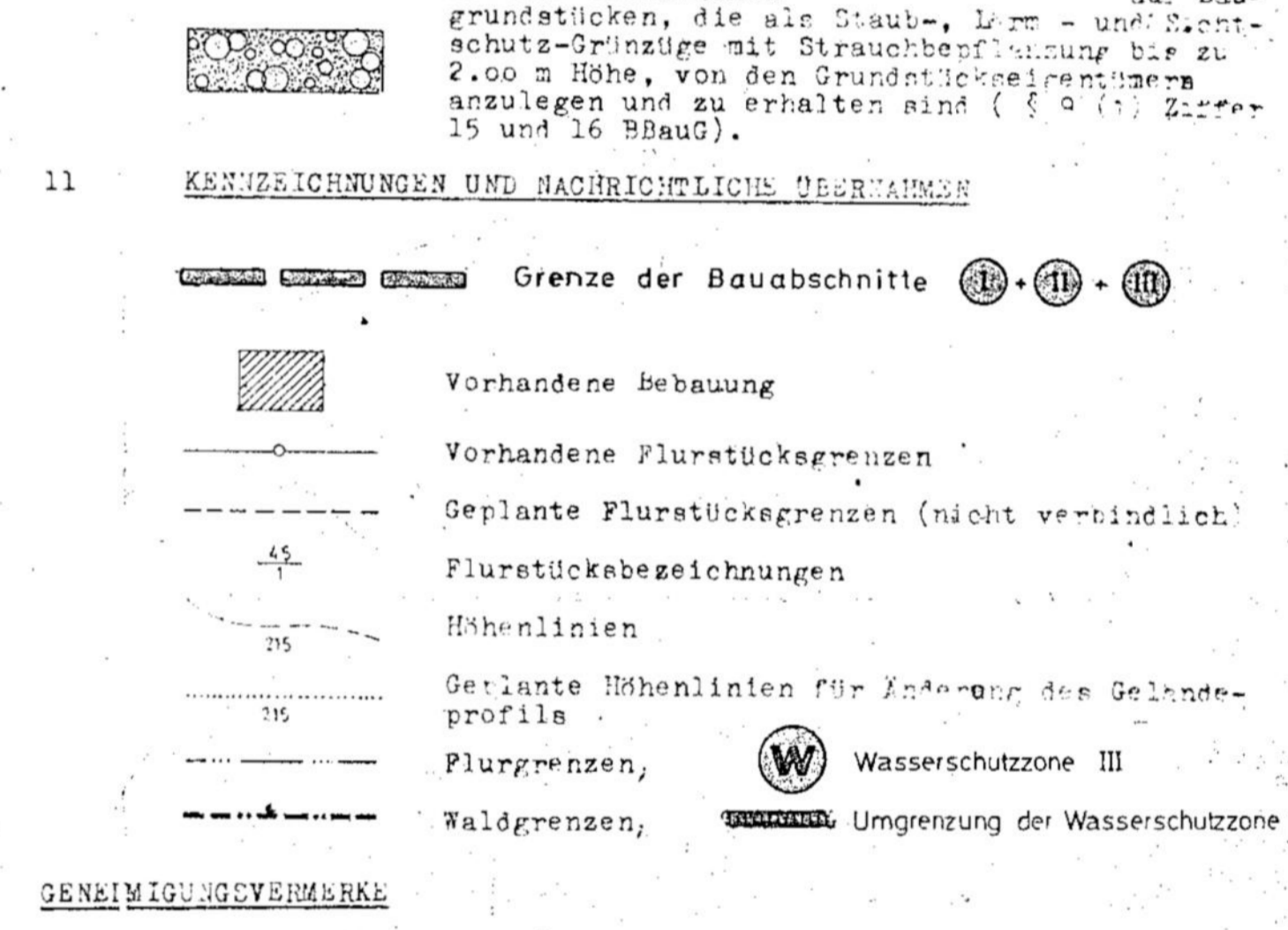
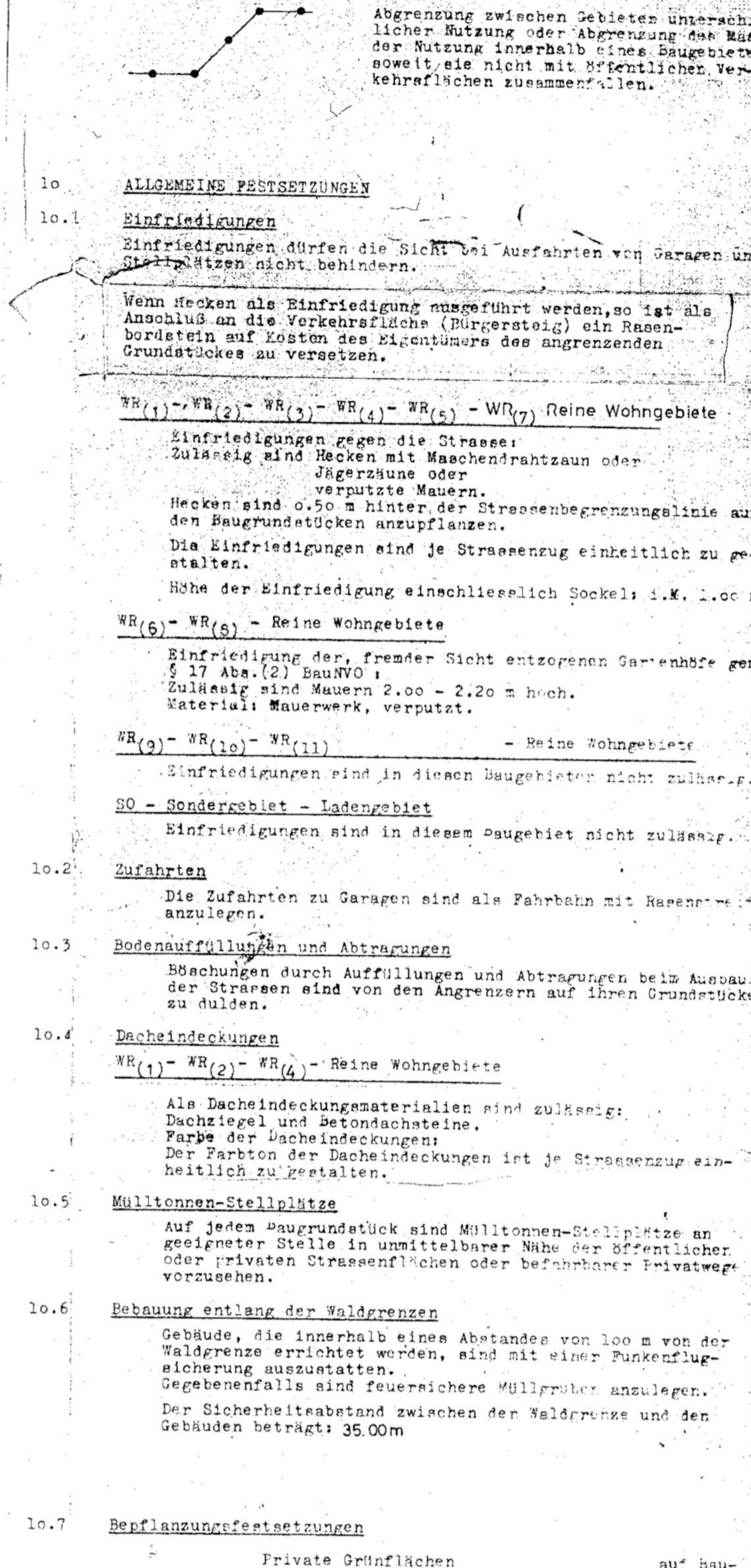
ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN MARBURG/LAHN, DEN KATASTERAMT



Einzelgaragen sind auf den im Plan festgesetzten Flächen zu errichten. Die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen sind für die im Plan für Garagen festgesetzten Flächen dann nicht verbindlich, wenn die Geländevertikallinie die Anlage der Garagen an der festgesetzten Stelle nicht zulässt. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 4,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn die Geländevertikallinie einen geringeren Rückzug erfordert und die Belange der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt werden. Garagen zweier benachbarter Grundstücke, die nach der Planfestsetzung an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind zu Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen aufzufassen.



Einzelgaragen sind auf den im Plan festgesetzten Flächen zu errichten. Die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen sind für die im Plan für Garagen festgesetzten Flächen dann nicht verbindlich, wenn die Geländevertikallinie die Anlage der Garagen an der festgesetzten Stelle nicht zulässt. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 4,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn die Geländevertikallinie einen geringeren Rückzug erfordert und die Belange der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt werden. Garagen zweier benachbarter Grundstücke, die nach der Planfestsetzung an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind zu Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen aufzufassen.



Einzelgaragen sind auf den im Plan festgesetzten Flächen zu errichten. Die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen sind für die im Plan für Garagen festgesetzten Flächen dann nicht verbindlich, wenn die Geländevertikallinie die Anlage der Garagen an der festgesetzten Stelle nicht zulässt. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 4,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn die Geländevertikallinie einen geringeren Rückzug erfordert und die Belange der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt werden. Garagen zweier benachbarter Grundstücke, die nach der Planfestsetzung an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind zu Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen aufzufassen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
GEMEINDE 3554 Cappel, KREIS MARBURG
 FÜR DAS GEBIET: GEMARKUNG Cappel "Cappelgleiche"
 - M 1:1000 -
 BEARBEITET: HESSISCHE HEIMSTÄTTE GMBH, KASSEL
 PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. WICHEL + GASEL